
**Satzung
zur Feststellung der Gemeinnützigkeit für Kindertagesstätten**

§ 1

Die Stadt Schifferstadt verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Kindertagesstätten „Kinderburg“ und „Haus des Kindes“, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Schifferstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit für Kindertagesstätten der Stadt Schifferstadt tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

.....
HINWEIS:

Die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit für Kindertagesstätten vom 09.12.2002, im Amtsblatt veröffentlicht am 17.12.2002, ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

2. Januar 2003